



Satzung

Stand 06-2020

Die Gründungsmitglieder haben mit der Urkunde vom 16. Dezember 1985 die Stefan-Morsch-Stiftung errichtet und ihr am gleichen Tag eine Satzung gegeben. Satzungsänderungen wurden verschiedentlich vorgenommen.

Um die Arbeit der Stiftung wirksamer zu gestalten und um eine Anpassung der Organisation und Stiftungsaufgaben an eingetretene Entwicklungen sowie an Gesetzesänderungen zu gewährleisten, hat das Kuratorium der Stefan-Morsch-Stiftung in seiner Sitzung am 07.05.2016 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

STEFAN-MORSCH-STIFTUNG
Hilfe für Leukämie- und Tumorkranke

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in - 55765 Birkenfeld/Nahe -.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO); sie verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Gemeinnützige Zwecke werden verwirklicht durch:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO i.V.m. den §§ 66 und 53 AO).

Mildtätige Zwecke werden verwirklicht durch die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind; § 53 Satz 1 Nr. 1 AO.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Stiftung ist auf dem Gebiet der Forschung und Dokumentation über Ursachen und Methoden zur Bekämpfung von Leukämie- und Tumorerkrankungen tätig. Sie fördert Forschungsprojekte anderer Träger.

Sie wirkt bei der Suche nach geeigneten Spendern durch Vorhalten einer Spenderdatei und Vermittlung von Spendern mit. In diesem Zusammenhang führt sie Typisierungen durch und betreibt Einrichtungen wie Kliniken, Laboratorien und Ähnliches.

- (4) Die Stiftung kann sich im Rahmen ihrer Zielsetzung an anderen Einrichtungen oder Trägerschaften beteiligen, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind.
- (5) Die Stiftung kann Dritte - soweit diese gemeinnützig sind oder nach deutschem Recht sein könnten -, die einem dem Stiftungszweck verwandten Ziel dienen, beraten und ihnen Hilfestellung beim Aufbau und der Entwicklung von Dienstleistungen zukommen lassen, wenn der eigene Stiftungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Das Wirken der Stiftung ist nicht auf die Bundesrepublik Deutschland begrenzt.

§ 3 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 1. dem Grundstockvermögen (1.585.557,53 Euro; Stand 31.12.2015)
 2. sonstigen Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden)
 3. Erträgen

Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich aus:
 1. Erträgen und Zuwendungen für Leistungen
 2. Spenden, die der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes gewährt werden, soweit diese nicht dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind
 3. Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Die Stiftung kann in der Öffentlichkeit um Zustiftungen und Spenden werben. Neben den Vermögenserträgen, Zustiftungen und Spenden kann auch das Stiftungsvermögen selbst in begründeten Ausnahmefällen für den Stiftungszweck in Anspruch genommen werden.
Für eine zeitgerechte Rückführung zum Vermögen ist Sorge zu tragen.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, soweit der Zuwendende dies verlangt und der Stiftungsvorstand die Zuwendung annimmt.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Rücklagen bilden.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Vorstand
 2. das Kuratorium
- (2) Das Vorschlagsrecht zur Benennung der Mitglieder zu den Organen der Stiftung steht gleichermaßen dem Kuratorium und dem Vorstand zu.

- (3) Die Mitglieder beider Organe werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der bestellten Mitglieder des Kuratoriums bzw. der eingeladenen Ersatzmitglieder - siehe § 9 (5) in Verbindung mit § 10 (7) - gewählt.
- (4) Die Dauer der Wahlperiode der Organe beträgt fünf Jahre für den Vorstand und drei Jahre für das Kuratorium.
- (5) Wahl und Wiederwahl sind zulässig, wenn zu Beginn der Wahlperiode das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten ist.
Ausnahmen sind durch einstimmigen Beschluss möglich.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für die restliche Dauer der Wahlperiode eine Nachwahl erfolgen.
- (7) Liegt bei Wahl/Wiederwahl nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen gewählt werden.
- (8) Die Mitglieder der Organe haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. bis zu zwei weiteren Mitgliedern.Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglied anderer Stiftungsgremien sein.
- (2) Leitende Mitarbeiter/-innen (Abteilungsleiter/-innen) der Stiftung können in den Stiftungsvorstand berufen werden.
- (3) Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird durch das Kuratorium gewählt und von dem/der Kuratoriumsvorsitzenden bestellt.
- (4) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsführung bestellen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (7) Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Aufwandsentschädigung beschließen, soweit dies steuerlich zulässig ist.
- (8) Vorstandsmitglieder können Arbeitnehmer der Stiftung sein und hierfür eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums. Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans
 3. die Vergabe der Stiftungsmittel, im Einzelfall bis zur Höhe von 50.000 €
 4. die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende; im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung der Stiftung durch eine/n der beiden Stellvertreter/-innen. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Zu folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums:
1. Rechtsgeschäfte, durch die einmalige oder laufende Verpflichtungen oder Kostenbelastungen in einer Höhe von über 50.000 € im Einzelfall zu erwarten sind
 2. Erwerb, Veräußerung oder grundstücksgleichen Rechten Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 3. Aufnahme von Krediten, soweit diese zur Finanzierung einer Einzelmaßnahme den Gesamtbetrag von 100.000 € überschreiten
 4. Übernahme von Bürgschaften und sonstigen selbstständigen Garantieverpflichtungen
 5. Durchführung von Bau- und Ausbauvorhaben mit einem Aufwand von mehr als 50.000 € im Einzelfall. Dies gilt auch für Ausstattungsmaßnahmen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht mindestens aus sieben, höchstens aus fünfzehn Mitgliedern.
- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der bestellten Mitglieder des Kuratoriums bzw. der eingeladenen Ersatzmitglieder in das Kuratorium gewählt und durch den Vorsitzenden des Kuratoriums berufen.
- (4) Den Eltern des Namensgebers steht das Recht zu, im Kuratorium vertreten zu sein oder einen Vertreter, eine Vertreterin in das Gremium zu entsenden.
- (5) Den Mitgliedern des Kuratoriums kann ein Auslagenersatz im Rahmen der steuerlich zulässigen Höhe gewährt werden.
Für die Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen kann ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit.
- (6) Im Einzelfall können Beratungsleistungen oder sonstige Dienstleistungen durch Kuratoriumsmitglieder gegen Entgelt ausgeführt werden. Die maximale monatliche Höhe der Vergütung hierfür entspricht der Obergrenze der Gleitzone-Regelung des SGB IV.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium befindet über die Grundsätze und Ziele der Stiftungsarbeit und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

- (2) Es entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung unter Beachtung des Stiftungszwecks. Dazu gehören insbesondere:
1. Bestellung und Abberufung des Vorstands
 2. Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans mit Stellenplan
 3. Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht, Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und ggf. über das Ergebnis der Abschlussprüfung durch den bestellten Wirtschaftsprüfer
 4. Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses
 5. Entlastung des Vorstands
 6. Bestellung des Abschlussprüfers und Bestimmung des Umfangs des Prüfungsauftrages
 7. Einwilligung zur Aufgabenerweiterung der Stiftung. Dazu gehören insbesondere die Beteiligung der Stiftung an anderen Einrichtungen oder Trägerschaften
 8. Einwilligung zu wesentlichen organisatorischen Änderungen in der Stiftung
 9. Einwilligung zur Durchführung von Bau- und Ausbauvorhaben mit einem Aufwand von mehr als 50.000 € im Einzelfall. Dies gilt auch für Ausstattungsmaßnahmen
 10. Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 11. Einwilligung zur Aufnahme und Gewährung von Darlehen von mehr als 100.000 € im Einzelfall
 12. Einwilligung zur Vergabe von Fördermitteln von mehr als 50.000 € im Einzelfall
 13. Einwilligung zur Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern (Abteilungsleiter/innen - Laborleiter/innen)
 14. Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung.

§ 9 Beratungsgremien

- (1) Im Interesse der Stiftung kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. Der Beirat unterstützt und berät das Kuratorium und den Vorstand.
Er soll sich insbesondere den Fragestellungen zur Weiterentwicklung der Stiftung und den sich wandelnden medizinischen, sozial- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen widmen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch das Kuratorium bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums und der Vorstand können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (4) Der Vorstand stellt im Benehmen mit und für den Beirat eine Geschäftsordnung auf, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
- (5) Die Bildung weiterer Beratungsgremien ist zulässig.

§ 10 Einladungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Organe der Stiftung sind von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und im Falle einer Verhinderung von den jeweiligen Stellvertreter/-innen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der wesentlichen Sitzungsunterlagen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen.
- (2) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder bzw. eingeladenen Ersatzmitglieder anwesend sind.

- (3) Sollten die Stiftungsorgane wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden, sind sie unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder des Gremiums beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums nach § 11 Abs. 1 müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder, Beschlüsse nach § 11 Abs. 2 und nach § 12 Abs. 1 müssen jedoch mit mindestens Drei-Viertel-Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden.
- (6) Beschlüsse sind mit Zustimmung aller Gremienmitglieder auch im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 Ziffer 14.
- (7) Kann ein Kuratoriumsmitglied im Einzelfall nicht an einer Sitzung teilnehmen, kann es sich durch ein bestelltes Beiratsmitglied nach § 9 Abs. 1 und 5 als stimmberechtigte/n Vertreter/in für die Teilnahme an der Sitzung vertreten lassen, soweit das Kuratorium dem zustimmt.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Das Kuratorium kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
- (2) Das Kuratorium kann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 12 Aufhebung der Stiftung – Wegfall der Gemeinnützigkeit – Anfallberechtigung

- (1) Das Kuratorium kann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Knochenmark- und Stammzellspende Deutschland (SKD), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.